



FAQS ZUR BERUFSORDNUNG

Stand 01.01.2020



1. WARUM GIBT ES ÜBERHAUPT EINE BERUFSORDNUNG IN RHEINLAND-PFALZ?

Die Landespflegekammer ist durch ihre gesetzliche Grundlage, das Heilberufsgesetz, verpflichtet, eine Berufsordnung zu erstellen. In diesem Gesetz sind auch die meisten Pflichten hinterlegt, die in die Berufsordnung aufgenommen wurden. Auch alle anderen Heilberufe (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) haben eine eigene Berufsordnung.

2. WER HAT DIE BERUFSORDNUNG ERARBEITET?

Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer hat eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen um die Berufsordnung zu erstellen. Alle Interessierten konnten sich dazu melden, die Mitglieder kommen aus den unterschiedlichen Bereichen der Pflege. Die Arbeitsgruppe hat 33-mal getagt, um die Berufsordnung fertigzustellen. Auch die Ergebnisse einer Onlinebefragung der Mitglieder im Sommer 2019 sind eingeflossen. In drei Lesungen wurde sie dann in der Vertreterversammlung diskutiert und schließlich vom aufsichtführenden Ministerium (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) aus rechtlicher Sicht genehmigt.

3. FÜR WEN GILT DIE BERUFSORDNUNG?

Die Berufsordnung gilt für alle Pflichtmitglieder der Landespflegekammer, d.h. für alle Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Auch für alle zukünftigen Absolventen, die den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“/„Pflegefachmann“ nach dem Pflegeberufegesetz erlangen, gilt sie gleichermaßen.

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie Auszubildende in den Pflegeberufen unterliegen nicht der Berufsordnung, auch wenn sie freiwilliges Mitglied der Landespflegekammer sind.

4. WAS BEDEUTET DIE BERUFSORDNUNG IN MEINER ALLTÄGLICHEN ARBEIT IM PFLEGEBEREICH?

Sie setzt den Rahmen für korrektes pflegerisches Handeln und ist rechtlich verbindlich, die Pflichten und daraus resultierende Rechte werden konkretisiert. So ist es z.B. die Pflicht des Mitglieds, bei Personalknappheit dann den Arbeitgeber zu informieren, wenn die Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf nicht sicher gewährleistet ist. Wenn der Sachverhalt nicht zufriedenstellend gelöst wird, kann das Mitglied sich von der Landespflegekammer beraten lassen. Diese wird anhand der Daten auf der politischen Ebene Lobbyarbeit zur Verbesserung der Situation betreiben.

Mittel- bis langfristig wird die Berufsordnung somit ein Hebel für bessere Arbeitsbedingungen sein.

5. IN DER BERUFSORDNUNG GIBT ES VIELE PFLICHTEN, WIE MUSS ICH DENEN NACHKOMMEN?

Die Pflichten, die in der Berufsordnung hinterlegt sind, sind größtenteils grundsätzliche Anforderungen an die Berufsausübung, so zu Beispiel die Pflicht zur Dokumentation, zum Datenschutz und zur Fortbildung. Darüber hinaus gibt es z.B. Meldepflichten, denen das Mitglied unaufgefordert nachkommen muss:

- a. § 6 Fortbildung (Die Fortbildungsordnung ist derzeit noch nicht in Kraft, damit greift dieser Paragraf noch nicht, sobald es eine Fortbildungsordnung gibt, wird diese den Mitgliedern über die Kammerorgane zugänglich gemacht).
- b. § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit) — hierzu ist der Kammer ab dem 01.01.2020 anzuzeigen, wenn ein ambulanter Pflegedienst gegründet wird. Ein Formular dazu finden Sie auf unserer Homepage.
- c. § 27 Verantwortung in der Forschung. Der Paragraf sieht vor, dass Kammermitglieder, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, vor dessen Beginn eine Stellungnahme einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorlegen müssen.

6. GIBT ES AUCH RECHTE, DIE ICH DURCH DIE BERUFSORDNUNG ERLANGE?

Aus der Berufsordnung leiten sich durch die auferlegten Pflichten auch Rechte ab. So können Sie als Mitglied Ihren Arbeitgeber darauf hinweisen, dass eine Fortbildungspflicht besteht, der nachzukommen ist. Mittel- bis langfristig wird die Berufsordnung somit ein Hebel für bessere Arbeitsbedingungen sein.

7. ICH HABE MEIN EXAMEN BEREITS VOR VIELEN JAHREN (Z.B. 1983) GEMACHT, GILT DIE DANN NOCH FÜR MICH?

Ja, die Berufsordnung gilt für alle Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz, die den Beruf ausüben.

8. KANN ICH BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE BERUFSORDNUNG DIE BERUFSZULASSUNG VERLIEREN?

Die Berufszulassung kann nur die Behörde entziehen, die sie auch ausgestellt hat. In Rheinland-Pfalz ist das das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für die Altenpflege bzw. perspektivisch auch für die neuen Berufsabschlüsse Pflegefachfrau/Pflegefachmann. Wenn eine Berufspflichtverletzung vorliegt, unterrichtet die Landespflegekammer die zuständige Behörde. Die kann dann bei schwerwiegenden Fällen die Berufszulassung entziehen. Die Behörde wird nur dann die Berufszulassung entziehen, wenn das Mitglied von einem Gericht oder dem Berufsgericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Hat das Mitglied einen Weiterbildungsabschluss erworben, der staatlich geregelt war oder durch die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz geregelt ist, so muss bei dem Entzug der Berufszulassung auch die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung entzogen werden. Dies erfolgt durch die Landespflegekammer.

9. KOSTET MICH DIE BERUFSORDNUNG GELD BZW. MUSS ICH DAFÜR BEZAHLEN?

Nein. Die Einhaltung der Berufsordnung ist eine Pflicht, die jedes Mitglied der Landespflegekammer einhalten muss. Die Einhaltung ist nicht mit Kosten oder Gebühren verbunden.

10. KANN ICH DIE BERUFSORDNUNG AUCH ABLEHNEN?

Nein. Die Einhaltung der Berufsordnung ist für jedes Mitglied der Landespflegekammer Pflicht. Sie stärkt das berufliche Selbstverständnis als Heilberuf und macht die professionelle Pflege in Deutschland anschlussfähig an internationale Maßstäbe.

11. ICH HABE GEHÖRT, DIE BERUFSORDNUNG VERPFLICHTET MICH, MEINE KOLLEGEN ODER AUCH MICH SELBST BEI DER PFLEGEKAMMER ZU MELDEN, WENN ICH FEHLER MACHE?

Fehler sind zunächst einmal menschlich und sie passieren. Es geht hier nicht darum, Kollegen zu denunzieren oder schlecht dastehen zu lassen. Wenn ein Fehler im Arbeitskontext passiert ist, geht es zunächst darum, eine kollegiale Beratung anzustoßen. Im Falle eines gravierenden Fehlers ist im Rahmen der Berufsordnung immer die nächst vorgesetzte Person zu informieren. Die Landespflegekammer berät generell zu Fragen der Berufsordnung.

12. KANN ICH WIDERSPRUCH GEGEN DIE BO EINLEGEN?

Nein, ein Widerspruch ist grundsätzlich nicht möglich. Das Heilberufsgesetz verpflichtet alle Heilberufskammern eine Berufsordnung für ihre Mitglieder zu erlassen. Die Berufsordnung ist von der Vertreterversammlung der Landespflegekammer am 9. September 2019 verabschiedet worden und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 02. Dezember 2019 genehmigt worden, sie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

13. DIE SITUATION AN MEINEM ARBEITSPLATZ IST SO, DASS ICH MEINEN PFLICHTEN IM RAHMEN DER BERUFSORDNUNG NICHT NACHKOMMEN KANN, WAS KANN ICH TUN?

Die erste Ansprechperson ist in solchen Fällen immer die nächste vorgesetzte Person. Falls es auf diesem Weg nicht möglich ist, die Situation zu verbessern kann sich das Mitglied zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.

14. ICH BIN ANGESTELLTE GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGERIN, GILT DIE BERUFSORDNUNG AUCH FÜR MICH ODER NUR FÜR FREIBERUFER?

Die Berufsordnung gilt für alle Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz den Beruf ausüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Pflegefachperson als Angestellte, als Selbstständige oder als Freiberuflerin arbeitet. Immer dann, wenn berufsgruppenspezifisches Wissen in Rheinland-Pfalz angewandt wird, gilt für die Pflegefachpersonen die Berufsordnung.

15. WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE BERUFSORDNUNG FÜR MICH ALS VORGESETZTE?

Für Pflegefachpersonen als Vorgesetzte gilt die Berufsordnung in gleichem Maße wie für angestellte Pflegefachpersonen. Alle anderen Vorgesetzten, die keine Pflegefachpersonen sind (bspw. kaufmännische Geschäftsführung), sollten sich über die Berufsordnung informieren, um Rahmenbedingungen für Pflegefachpersonen in der Weise zu gestalten, dass diese ihre Berufspflichten erfüllen können.

16. WERDEN AUCH DIE ARBEITSGEBER DURCH DIE BERUFSORDNUNG VERPFLICHTET?

Die Berufsordnung gilt für jede einzelne Pflegefachperson. Die Arbeitgeber können nicht zu einer Leistung verpflichtet werden, sie haben allerdings ein eigenes Interesse daran, dass die Rahmenbedingungen für Pflegefachpersonen so gestaltet sind, dass diese ihre Berufspflichten erfüllen können.

17. DER BERUFSORDNUNG IST EINE *DEKLARATION – FEIERLICHES VERSPRECHEN* VORANGESTELLT, MUSS ICH DIESE ABLEGEN?

Nein. *Die Deklaration – Feierliches Versprechen* kann von jeder Pflegefachperson freiwillig abgelegt werden, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht.

18. WELCHE LITERATUR IST IN DIE BERUFSORDNUNG EINGEFLOSSEN?

Die Berufsordnung ist zunächst eine Satzung, die die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder beschreibt. Grundlage ist das berufliche Selbstverständnis, so wie es in der Definition Pflege des International Council of Nurses (ICN) beschrieben ist. Ein Literaturverzeichnis ist dem Kommentar der Berufsordnung beigelegt.

Ihr Kontakt in die Landespflegekammer:

Tel. 06131-327 380

E-Mail: Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de